

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

### **A Problem und Ziel**

Am 13. Oktober 2010 wurde das befristete Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) als Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau (GVOBl. M-V S. 615) verabschiedet. Mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz wurde für die kommunalen Körperschaften der rechtliche Rahmen geschaffen, auf Antrag von Vorgaben in landesrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für eine begrenzte Zeit abzuweichen, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung auszuprobieren. So soll getestet werden, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden können. Ziel des Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen.

Das Gesetz trat am 13. November 2010 in Kraft und wurde vor dem Ende seiner Geltungszeit zum 31. Dezember 2015 im Rahmen eines umfassenden Berichtes der Landesregierung an den Landtag bewertet (Landtagsdrucksache 6/4443). Dem Vorschlag dieses ersten Evaluationsberichtes folgend, hat der Gesetzgeber mit Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) die Laufzeit des Erprobungsgesetzes um drei Jahre verlängert.

Zudem wurde mit dem Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes als eine weitere Zielstellung in das Standarderprobungsgesetz aufgenommen, es den kommunalen Körperschaften vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage tritt das Kommunale Standarderprobungsgesetz am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz sieht vor, dass die Landesregierung spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten dem Landtag über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes berichtet und das Gesetz unter Berücksichtigung seiner Zielstellungen noch einmal bewertet (vergleiche § 4 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes). Demgemäß hat die Landesregierung das Gesetz in einem zweiten abschließenden Bericht („Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018“, Drucksache 7/2551) erneut bewertet. Im Ergebnis führt auch dieser Abschlussbericht zu der Empfehlung, dass das Kommunale Standarderprobungsgesetz als Erprobungsgesetz befristet beibehalten werden sollte.

## **B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird die Geltungszeit des derzeit bis Ende 2018 befristeten Kommunalen Standarderprobungsgesetzes um fünf Jahre, bis zum 31. Dezember 2023, befristet verlängert.

Dieser nochmaligen Verlängerung der befristeten Geltungsdauer des Gesetzes stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Die Konstruktion des Gesetzes, die gewährleistet, dass das Kommunale Standarderprobungsgesetz verfassungsrechtlich zulässig ist<sup>1</sup>, wird nicht verändert. So bleiben die spezifischen Voraussetzungen sowohl auf der Tatbestands- und der Rechtsfolgenseite als auch im Hinblick auf die Transparenz der Anwendungspraxis und die Anbindung an die Tätigkeit des Landesgesetzgebers bestehen.

Mit der erneuten Verlängerung der Geltung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes bleibt den kommunalen Körperschaften die Möglichkeit der Erprobung von Standardabweichungen erhalten.

Des Weiteren wird das gesetzlich festgelegte Intervall der Berichte der Landesregierung an den Landtag geändert, um jährlich aufeinanderfolgende Berichte zu vermeiden. Die Landesregierung hat dann nicht mehr alle zwei, sondern alle drei Jahre dem Landtag zu berichten sowie weiterhin spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes. Damit werden die nächsten Berichte in 2021 und 2023 fällig.

---

<sup>1</sup> Vergleiche Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 3 des am 13. Oktober 2010 vom Landtag angenommenen Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau auf Landtagsdrucksache 5/3366, Seite 19 bis 21.

Mit der Anpassung des Berichtsintervalls bleibt weiterhin gewährleistet, dass die Landesregierung dem Landtag gegenüber verpflichtet bleibt, regelmäßig über die Wirkungen des Standarderprobungsgesetzes zu berichten, damit die Erprobungsergebnisse zurück in den Wirkungskreis des Landesgesetzgebers gelangen.

### **C Alternativen**

Es könnte auf eine Verlängerung der Geltungsdauer des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes verzichtet werden. Damit würde aber für die kommunalen Körperschaften die Möglichkeit entfallen, von Standards in landesrechtlichen Vorschriften abweichen zu können, um neue Formen der Aufgabenerledigung unter dem Gesichtspunkt Bürokratieabbau sowie im Hinblick auf den Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels auszuprobieren. Eine andere Alternative könnte der Verzicht auf die Anpassung des Berichtsintervalls sein. Dies hätte aber zur Folge, dass der Berichtspflicht nachzukommen wäre, obwohl aufgrund der nach den bisherigen Erfahrungen eher wenigen jährlichen neuen Erprobungsanträge kaum wesentliche aktuelle Sachstände und Erfahrungen aus Erprobungen in den Berichten dargelegt werden könnten.

### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Regelungen können nur durch Gesetz erfolgen. Eine Umsetzung durch untergesetzliche Maßnahmen und Instrumente ist nicht möglich.

### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

#### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden.

#### **2 Vollzugsaufwand**

Die Regelungen des Gesetzentwurfes bewirken gegenüber der jetzt noch geltenden Rechtslage keinen Mehraufwand. Die beabsichtigte Verlängerung des Berichtsintervalls führt zu einer leichten Kostensenkung, die aufgrund der geringen Fallzahl aber nicht zu quantifizieren ist. Mittelbar konnten mit der Stattgabe einzelner Erprobungsanträge Vollzugsausgaben der Kommunen einzelfallweise in kleinerem Umfang gesenkt werden. Inwieweit dies bei einer landesweiten gesetzlichen Übernahme vollzugsrelevant werden könnte, wäre ein Gegenstand der Darlegung der dann jeweils maßgeblichen Gesetzgebung.

**F Sonstige Kosten** (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. August 2018

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungs-  
gesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 21. August 2018  
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Mit dem bis zum 31. Dezember 2018 befristeten Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V, GVOBl. M-V S. 615)<sup>2</sup> hat der Landesgesetzgeber für die kommunalen Körperschaften den rechtlichen Rahmen geschaffen, auf Antrag von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften für eine begrenzte Zeit abzuweichen. So sollen neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung ausprobiert werden können, und es soll getestet werden, ob damit Verwaltungsverfahren vereinfacht werden können. Ein Ziel des Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu überprüfen.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz trat am 13. November 2010 in Kraft und wurde vor dem Ende seiner Geltungszeit zum 31. Dezember 2015 in einem Evaluationsbericht<sup>3</sup> umfassend bewertet und gemäß dem Vorschlag dieses Berichtes vom Landtag mit dem Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) um drei Jahre verlängert.

Dabei wurde auch als eine weitere Zielstellung in das Gesetz aufgenommen, es den kommunalen Körperschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz tritt nach derzeitiger Gesetzeslage am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass die Landesregierung vorher die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung seiner Zielstellungen noch einmal bewertet und dem Landtag berichtet (vergleiche § 4 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes). Dementsprechend hat die Landesregierung einen weiteren abschließenden Bericht erstellt, der die im Rahmen des ersten Evaluationsberichtes gewonnen Erkenntnisse und Wertungen und die neue gesetzliche Zielstellung anhand der im Berichtszeitraum von April 2015 bis Februar 2018 erlangten Anwendungsergebnisse überprüft und auch vor dem Hintergrund weiterer Untersuchungen auswertet.

So kommt der Zweite Abschlussbericht unter Gliederungspunkt B. VI. zu der Schlussfolgerung:

„Das Kommunale Standarderprobungsgesetz stellt ein nachsorgendes Instrument dar, das den kommunalen Körperschaften ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe reagieren zu können. Diese Option sollte bestehen bleiben, damit den Kommunen insbesondere im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels diese Erprobungsmöglichkeit neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zumindest eine Zeit lang weiterhin zur Verfügung stehen kann.“ (Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018, Drucksache 7/2551, Seite 19).

<sup>2</sup> Verkündet als Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Oktober 2010.

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015.

Demgemäß sieht dieser Gesetzentwurf eine nochmalige Verlängerung der Befristung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2023 vor.

Darüber hinaus soll der Zeitraum zwischen den Berichten angepasst und von zwei auf drei Jahre ausgedehnt werden, um angesichts der jährlich überschaubaren neuen Erprobungsanträge Berichte im Folgejahr zu vermeiden.

Außerhalb der vorgeschlagenen Verlängerung und der Anpassung des Berichtsintervalls soll das Gesetz im Übrigen unverändert verlängert werden, da der weite Anwendungsbereich und das Verfahren sich bewährt haben.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 Absatz 2 KommStEG M-V)**

Nach der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes hat die Landesregierung dem Landtag alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten über die Wirkungen des Gesetzes zu berichten. Dieses gesetzlich vorgesehene Berichtsintervall führte dazu, dass zum Teil jährlich zu berichten war. So wurde im Jahr 2015 mit dem zweiten Bericht<sup>4</sup> und dem ersten Abschlussbericht<sup>5</sup> zweimal berichtet und dem vierten Bericht im Jahr 2017<sup>6</sup> hat nunmehr im Jahr 2018 der fünfte Bericht zu folgen. Der gesetzlichen Berichtspflicht war nachzukommen, obwohl aufgrund der zum Teil wenigen neuen Erprobungsanträge kaum wesentliche aktuelle Sachstände und Erfahrungen aus Erprobungen in den Berichten dargelegt werden konnten.

Daher ist es sinnvoll, die gesetzliche Zeitspanne zwischen den Berichten anzupassen. Die Landesregierung soll dem Landtag nunmehr alle drei Jahre berichten. Die Berichtspflicht kurz vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes bleibt unverändert.

Auch mit dieser etwas verlängerten Zeitspanne für die vorzulegenden Berichte ist weiterhin gewährleistet, dass die Landesregierung dem Landtag gegenüber verpflichtet bleibt, regelmäßig über die Wirkungen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes zu berichten. Dies ist notwendig, damit die Erprobungsergebnisse zurück in den Wirkungskreis des Landesgesetzgebers gelangen, der diese als Grundlage für Anpassungen oder für Weiterentwicklung des Landesrechtes verwenden kann. Damit werden die spezifischen Anforderungen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes im Hinblick auf die Transparenz der Anwendungspraxis und die Anbindung an die Tätigkeit des Gesetzgebers weiterhin erfüllt.

---

<sup>4</sup> Landtagsdrucksache 6/3628, Zweiter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) für den Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014.

<sup>5</sup> Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015.

<sup>6</sup> Landtagsdrucksache 7/1211, Vierter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz) für den Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017.



Der angepasste Berichtszeitraum führt dazu, dass der nächste Sachbericht im Jahr 2021 zu erfolgen hat und danach ein weiterer abschließender Bericht im Jahr 2023, in dem das Erprobungsgesetz am 31. Dezember außer Kraft tritt.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 KommStEG M-V)**

Mit dieser Änderung wird die befristete Geltungsdauer des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz muss aufgrund seines besonderen Erprobungscharakters grundsätzlich befristet werden. Gegen eine erneute Verlängerung dieser Befristung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Konstruktion des Gesetzes, die gewährleistet, dass das Kommunale Standarderprobungsgesetz verfassungsrechtlich zulässig ist, wird nicht verändert. So bleiben die besonderen Voraussetzungen sowohl auf der Tatbestands- und der Rechtsfolgenseite als auch im Hinblick auf die Transparenz der Anwendungspraxis und die Anbindung an die Tätigkeit des Gesetzgebers bestehen.<sup>7</sup>

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz muss im Hinblick auf seinen weiten Anwendungsbereich (generelle Öffnungsklausel) bestimmte Anforderungsprofile gewährleisten, um dem rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt und dem gesetzgebungstechnischen Bestimmtheitsgebot zu entsprechen. Um dies zu erreichen, wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt:<sup>8</sup>

*„... Damit allein wäre jedoch trotz verbindlicher konkreter Abgrenzungskriterien eine mögliche schleichende Verantwortungsverlagerung vom Gesetzgeber zur Verwaltung bzw. auf die Kommunen längerfristig nicht auszuschließen, wenn der Gesetzgeber nicht die Ergebnisse dieser Einzelfallabweichungen auswerten und als Grundlage für als sich notwendig herausstellende Korrekturen und sinnvolle Weiterentwicklungen des Landesrechts verwenden könnte.*

*Um dies zu gewährleisten, sieht der vorliegende Entwurf eine Prüfung der generellen Übertragbarkeit der Ergebnisse der Erprobung auf andere kommunale Körperschaften im Land vor (§ 4 Absatz 1). Das Ergebnis dieser Auswertung und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung seiner Zielstellung als Erprobungsgesetz sind dem Landesgesetzgeber von der Landesregierung während der Laufzeit und vor Ablauf des befristeten Erprobungsgesetzes formell zu berichten (§ 4 Absatz 2). Damit gelangen die Erprobungsergebnisse nach prüfbaren Voraussetzungen zurück in die Wirkungssphäre des Landesgesetzgebers, der so seinerseits wieder für nötig gehaltene Konsequenzen ziehen kann und muss.“<sup>9</sup>*

Auch mit der erneuten Verlängerung der befristeten Geltungsdauer des Gesetzes bleibt der befristete Erprobungscharakter des Standarderprobungsgesetzes erhalten. Ebenso bleibt durch die weiter bestehenden regelmäßigen Berichtspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag gewährleistet, dass die Erprobungsergebnisse zurück in den Wirkungskreis des Gesetzgebers gelangen.

<sup>7</sup> Vergleiche Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 3 des am 13. Oktober 2010 vom Landtag angenommenen Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau auf Landtagsdrucksache 5/3366, Seite 19 bis 21.

<sup>8</sup> Am angegebenen Ort, Seite 19 bis 21.

<sup>9</sup> Am angegebenen Ort, Seite 21.

**Zu Artikel 2 - Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes nach der Verkündung und vor dem 31. Dezember 2018 gewährleistet das Fortgelten des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes.